



### 3. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege – Vertretung in der Kindertagespflege

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.600.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 ausreichend veranschlagt.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 23 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. § 23 Absatz 2 KiBiz konkretisiert diese bundesrechtliche Aufgabe dahingehend, dass das Jugendamt für Ausfallzeiten eine andere Betreuungsmöglichkeit bereitzustellen hat.

Neben dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich auch eine gesellschaftliche Verpflichtung, die Vertretung bereitzustellen, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Oftmals sind beide Elternteile berufstätig und können bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung selbst nicht sicherstellen. Nach den Erfahrungswerten der letzten 2 Jahre benötigen ungefähr 15 bis 20 Prozent der Eltern eine Vertretung, weil sie auf keine anderen Ressourcen zurückgreifen können. Eine verlässliche Betreuung und damit einhergehend eine Vertretung ist für viele Eltern ein wichtiges Auswahlkriterium bei der Wahl des Betreuungsplatzes. Um die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung zu sichern, ist die Bereitstellung einer Vertretungslösung daher unerlässlich. Die Vertretungen sollen in erster Linie Krankheitsfälle und nicht planbare Schließungen auffangen. Urlaubszeiten werden frühzeitig abgesprochen.

Die Verwaltung hat bisher in § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 7 und § 18 der Kindertagespflegesatzung 3 mögliche Vertretungsmodelle aufgeführt.

1. Die Kindertagespflegestellen, die in Trägerschaft der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH und des Mini-Clubs e. V. geführt werden, beschäftigen selbst Vertretungskräfte und erhalten hierfür unter den Voraussetzungen des § 18 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 300 Euro pro Großtagespflegestelle.
2. Für die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen wird eine allgemeine Vertretungskraft von der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH bereitgestellt. Die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH hat für die Vertretung Räumlichkeiten am Siechenbach 11, 59269 Beckum angemietet. Die Finanzierung lief von 2019 bis 2021 über das Bundesprogramm ProKindertagespflege.
3. 2 Kindertagespflegepersonen vertreten sich untereinander (sogenanntes Tandem-Modell). Dies setzt freie Plätze bei beiden Kindertagespflegepersonen voraus, sodass sie Kinder der anderen Kindertagespflegeperson aufnehmen können, ohne die in ihrer Pflegeerlaubnis vorgegebene Höchstanzahl an Betreuungen (in der Regel 5 Kinder) zu überschreiten. Den Kindertagespflegepersonen wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet.

Das unter 1. aufgeführte Vertretungsmodell wird beibehalten. Insbesondere bei den Großtagespflegestellen mit bis zu 9 Kindern ist eine feste Vertretungskraft sinnvoll. Hier ergibt sich keine Veränderung.

Auch die unter 2. benannte allgemeine Vertretungskraft hat sich in der Vergangenheit als Vertretungsmodell bewährt. Trotz Verlängerung des Bundesprogrammes ProKindertagespflege werden Vertretungskräfte ab dem Jahr 2022 nicht mehr gefördert. Die allgemeine Vertretung soll weiterhin von der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH sichergestellt werden. Die Verwaltung erarbeitet mit der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH derzeit ein entsprechendes Konzept und die Verträge, um hier die weitere Finanzierung zu sichern. Die allgemeine Vertretungskraft ist allerdings nur für mobile Eltern eine Alternative. Insbesondere für Eltern aus anderen Stadtteilen werden andere Vertretungsmodelle benötigt.

Das unter 3. aufgeführte Tandem-Modell gegenseitiger Vertretung wurde bisher nur in Situationen angewandt, in denen die allgemeine Vertretungskraft nicht einsetzbar war.

Damit die Betreuungssicherheit in der Kindertagespflege weiter verbessert wird, sollen nun als weiteres Modell Freihalteplätze eingeführt werden.

Dies bedeutet, dass Kindertagespflegepersonen belegbare Plätze für Vertretungskinder freihalten (Freihalteplatz).

Um die Freihalteplätze attraktiv zu gestalten, wird die Einführung einer monatlichen Freihaltepauschale in Höhe von 150 Euro pro Platz vorgeschlagen. Mit der Freihaltepauschale wird der Aufwand für den Erstkontakt und für den laufenden Kontakt zu der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, den Eltern und den Vertretungskindern honoriert. Im Falle einer tatsächlichen Vertretung wird die nach dem Betreuungsumfang berechnete Geldleistung, die über die Freihaltepauschale hinausgeht, zusätzlich vergütet.

### Ermittlung der Freihaltepauschale

Tagespflegepersonen haben gemäß § 12 Absatz 1 Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage. Dies entspricht bei einer 5-Tage-Woche 5 Wochen. Demnach stehen sie bei 52 Wochen im Jahr, davon 47 Wochen für eine mögliche Vertretung zur Verfügung.

Der Prozess der Vertretungsanbahnung setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

#### 1. Erstkontakt:

Organisation und Durchführung eines Kennenlernermins

Zeitaufwand: 240 Jahresarbeitsminuten

#### 2. laufender Kontakt (Beziehungsarbeit):

Wöchentlich 1 bis 2 Kontakte zu der zu vertretenden Kindertagespflegeperson und den Kindern

Zeitaufwand: 300 Minuten pro Woche x 47 Wochen = 14 100 Jahresarbeitsminuten

#### 3. Organisation:

Absprachen mit der Fachberatung und dem Jugendamt sowie die Dokumentation der Vertretungen und über den Erstkontakt hinausgehende Gespräche mit den Eltern der Vertretungskinder.

Zeitaufwand: 60 Minuten pro Woche x 47 Wochen = 2 820 Jahresarbeitsminuten

Insgesamt fallen somit für den Prozess der Vertretungsanbahnung rund 17 160 Jahresarbeitsminuten an, dies entspricht 286 Stunden im Jahr.

Die Verwaltung schlägt einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,29 Euro pro Stunde vor. Dieser liegt 0,50 Euro über dem Stundensatz für eine reguläre Betreuung.

**286 Stunden im Jahr x 6,29 Euro pro Stunde = 1.798,94 Euro**

### **Monatlich aufgerundet: 150 Euro pro freigehaltenen Platz**

Der Betrag von 150 Euro monatlich erscheint angemessen. Bei anderen Kommunen schwanken Freihaltepauschalen je nach Bedarfssituation in den Kommunen zwischen 30 und 500 Euro.

Als 2. Änderung schlägt die Verwaltung vor, auch den selbstständigen Großtagespflegestellen einen Zuschuss von 300 Euro, ähnlich dem Personalkostenzuschuss, zu gewähren, um im Verbund mit einer 3. Tagespflegeperson betreuen zu können. Damit würden die selbstständigen Großtagespflegestellen mit den Großtagespflegestellen von den Jugendhilfeträgern gleichgestellt.

Die Änderungen sind mit der beauftragten Stelle für die Fachberatung in der Kindertagespflege abgestimmt und auch bereits mit den Sprecherinnen der Kindertagespflege kommuniziert worden.

Die Kindertagespflegesatzung wird entsprechend angepasst.

Aus redaktionellen Gründen werden die Inhalte zur Vertretungsregelung des § 12 in einen neuen § 12a übernommen und ergänzt. Entsprechend wird die Überschrift angepasst.

Der neue § 12a enthält die bisherigen Vertretungsregelungen und zusätzlich die Freihaltepauschale und die Finanzierung der Vertretungskraft in selbständigen Großtagespflegestellen.

Die Ergänzung in § 14 Absatz 7 stellt klar, dass nur die über die Freihaltepauschale von 150 Euro hinausgehende Geldleistung für die tatsächlich geleistete Vertretung zusätzlich vergütet wird.

Der „§ 18 – Personalkostenzuschuss“ wird in „§ 18 – Zuschüsse für Vertretungsregelungen“ umbenannt. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1, der Zuschuss für selbstständige Großtagespflegestellen wird in Absatz 2 gefasst und in Absatz 3 wird die Finanzierung von Freihaltepauschalen aufgenommen.

Bisher wurden die Vertretungsregelungen zum Teil über das Bundesprogramm ProKindertagespflege gefördert. Ab dem Jahr 2022 ist dies nicht mehr der Fall.

Für die Vertretungsregelungen wird im Jahr 2022 mit einem Gesamtaufwand in Höhe von rund 89.000 Euro gerechnet. Dieser setzt sich zusammen aus

Großtagespflegestellen: 10 x 300 Euro x 12 Monate = 36.000 Euro

Freihaltepauschalen: 10 x 150 Euro x 12 Monate = 18.000 Euro

Allgemeine Vertretungskraft (Personal- und Sachkosten) = 35.000 Euro

Der Ansatz in dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – wurde für 2022 und die Folgejahre so kalkuliert, dass die zu erwartende Anzahl an Vertretungen ausreichend finanziert ist.

#### **Anlage(n):**

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)